

## Bedingungen für die Vermietung von Räumlichkeiten an der Technischen Universität Darmstadt außerhalb des regulären Lehrbetriebes



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

### §1 Allgemeine Bedingungen

- 1) Räumlichkeiten der Technischen Universität können auf Antrag für wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen (nicht aber für religiöse und parteipolitische) vermietet werden, soweit die Technische Universität in der Lage ist, die Betreuung zu gewährleisten.
- 2) Eine Vermietung von Räumlichkeiten an der Technischen Universität ist grundsätzlich während der Lehrveranstaltungszeit von Montag bis Freitag erst ab 18:00 Uhr möglich. An Wochenenden und Feiertagen ist eine Vermietung nur in Ausnahmefällen möglich. Lehrveranstaltungen haben immer Vorrang.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Vermietung von Räumlichkeiten besteht nicht. Liegen Umstände vor, die erwarten lassen, dass durch die Veranstaltung die Ordnung innerhalb der Technischen Universität nachhaltig gestört wird oder Universitätseinrichtungen beschädigt werden, ist von der Vermietung abzusehen. Die Technische Universität ist gegebenenfalls auch nach Vertragsabschluss berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4) Die Vermietung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- 5) Für die Benutzung der Räumlichkeiten ist ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe sich nach der Art der Veranstaltung (§ 2) und der Größe des gemieteten Raumes (§ 3) / der Räume richtet, oder nach der Größe der vermieteten Fläche.
- 6) Während des Betriebes der angemieteten Räumlichkeiten ist ein vom Mieter zu benennender Veranstaltungsleiter zur ständigen Anwesenheit verpflichtet. Dieser wird dem Vermieter 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn unter Nennung von Namen und Telefonnummer mitteilen.
- 7) Der Mieter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung verantwortlich (diese sind dem Vertrag als Anlage beigefügt). Er verpflichtet sich, für einen geordneten, den Räumlichkeiten gemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Raum und die sonstigen dem Mieter überlassenen Gegenstände dürfen nur zu dem angegebenen Zweck benutzt werden und sind schonend zu behandeln. Der Mieter trägt alle Haftungsrisiken der Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung und der nachfolgenden Abwicklung. Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung Hessen sind einzuhalten.
- 8) Der Vermieter wird für die Veranstaltung des Mieters eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen und entsprechend dem ermittelten Gefährdungspotenzial notwendig qualifiziertes Personal zur Betreuung der Veranstaltung bereitstellen, es sei denn der Mieter verfügt selbst über das entsprechende Personal. Die Kosten für das insoweit vom Vermieter bereitgestellte Personal trägt der Mieter. Der Mieter ist zum Zweck der Gefährdungsbeurteilung verpflichtet, dem Vermieter mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungstermin prüffähige Unterlagen bzgl. Art, Konzept und Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen.
- 9) Die Nutzungserlaubnis erstreckt sich auch auf das Personal des Veranstalters, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie auf das zum Aufstellen der Aufbauten / Geräte notwendige Personal.
- 10) Den Anweisungen der Hausverwaltung ist Folge zu leisten. Verstöße können ein Hausverbot zur Folge haben.
- 11) Der Mieter ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der von ihm genutzten Räumlichkeiten notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn dem Mieter bzw. dessen beauftragten Veranstaltungsleiter während der Dauer der Veranstaltung die ständige Anwesenheit nicht möglich ist.
- 12) Der Mieter ist zur Verwendung der ihm vom Vermieter zur Verfügung gestellten Bestuhlungspläne verpflichtet. Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung nicht geändert werden. Bei der Nutzung von Räumen, für die kein Bestuhlungsplan besteht, wird der Mieter entsprechend § 1 Versammlungsstättenverordnung Hessen nur die gemäß § 1, Abs. 2 Nr. 1- 4 VStättVO Hessen zu bemessende maximale Besucherzahl in die Versammlungsstätte / die gemieteten Räumlichkeiten einlassen. Für die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift sich ergebenden Vorkommnisse haftet der Mieter.
- 13) In den Mieträumen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten.
- 14) Bei Verwendung von Beschallungs- bzw. Tonübertragungsanlagen ist der Mieter zur Beachtung der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdung durch Lärm und Vibrationen verpflichtet.
- 15) Das bestehende Rauchverbot in allen Räumen der Technischen Universität ist strikt einzuhalten. Dies hat der Mieter zu überwachen.
- 16) Der Vermieter behält sich vor, den Konsum von Alkohol im Einzelfall zu untersagen.
- 17) Tiere dürfen nicht in die Gebäude der TU Darmstadt mitgebracht werden.

### §2 Eingruppierungen

- 1) Kein Mietzins gemäß § 3 fällt an für die Nutzung der Räumlichkeiten durch:
  - I den ASTA, die Fachschaften und akkreditierte studentische Gruppen der Technischen Universität Darmstadt, sofern die Veranstaltung nicht in Kooperation mit einem kommerziellen Partner durchgeführt wird,
  - II hochschulinterne Veranstaltungen, soweit mit diesen keine Einnahmen erzielt werden und die Veranstaltungen nicht gem. Abs. 2, Ziff. I in Räumen gem. Anlage 1 durchgeführt werden,

- III Veranstaltungen, die für die Universität unerlässlich sind, z.B.
  - a) Promotionen,
  - b) Habilitationen,
  - c) Berufungskommissionen
  - d) Begutachtungen.

2) Mietzins fällt an für Veranstaltungen, die unter folgende Klassen fallen:

- I Von Universitätsmitgliedern organisierte Veranstaltungen, (z. B. Fachtagungen, Kongresse, Workshops o.ä.) die in Räumen gem. Anlage 1 durchgeführt werden (unabhängig von der Erzielung von Einnahmen), oder o.g. Veranstaltungen, mit denen Einnahmen erzielt werden und die in Räumen stattfinden, die nicht in Anlage 1 genannt sind.
- II Veranstaltungen
  - a) der Volkshochschule oder vergl. Einrichtungen
  - b) gemeinnützige Körperschaften (die Gemeinnützigkeit ist vom Mieter unaufgefordert nachzuweisen)
  - c) von Gesellschaften oder Vereinen, die vom Finanzamt als besonders förderungswürdig anerkannt sind (ein entsprechender Nachweis ist unaufgefordert vorzulegen)
- III Veranstaltungen nach Ziff. II mit Erhebung von Eintrittsgeldern
- IV Sonstige Veranstaltungen
- V Regelmäßig stattfindende Veranstaltungen von und für Hochschulangehörige (z.B. Tankurse u. ä.).

### §3 Mietzins

1) Der Mietzins richtet sich nach der Klasse sowie der jeweiligen Raumgröße (m<sup>2</sup>). Die Preise verstehen sich pro Zeltstunde. Zeiten für Auf- bzw. Abbau werden mit berechnet.

Klasse I	0,25 €
Klasse II	0,50 €
Klasse III	0,75 €
Klasse IV	1,00 €
Klasse V	20,00 € pauschal pro Raum und angefangene Stunde

2) Bei Veranstaltungen gem. Klasse I kann bei einer Nutzungsdauer von bis zu 6 Stunden eine Halbtagspauschale abgerechnet werden bzw. darüber hinaus eine Ganztagspauschale. Eine Mischkalkulation ist nicht möglich. Werden bei Veranstaltungen gem. Klasse I Foyers ausschließlich für Cateringzwecke zu den eigentlichen Veranstaltungsräumen dazugemietet, so wird pro Tag pro Foyer eine Pauschale von 50,- € erhoben.

3) Im Mietzins enthalten ist die Benutzung der vorhandenen Stühle, Tische, Rednerpulte, eingebauter technischer Ausstattung sowie anteilige Betriebs- und Nebenkosten. Weitere Ausstattungsgegenstände (z.B. zusätzliche Multimediageräte oder Möbel) sind gegen Aufpreis vom Mieter zu beauftragen.

4) Sollten im Anschluss an die Raumnutzung über das gewöhnliche Maß hinaus Verschmutzungen aufgetreten oder Abfälle angefallen sein, so behält sich die Technische Universität eine Sonderreinigung bzw. Entsorgung auf Kosten des Mieters vor.

5) Sollte es die Technische Universität für erforderlich halten, zusätzliche Leistungen (z. B. Wachdienste) für die Veranstaltung zu beauftragen, so hat der Mieter die Kosten hierfür zu übernehmen.

6) Der Mieter erhält eine Mitteilung über die Kosten mit Zahlungstermin. Rechnungen sind 14 Tage im Voraus zu begleichen. Schuldner der Miete ist neben dem Mieter auch der Unterzeichner des Mietvertrages. Soweit aus Mangel an Zeit ausnahmsweise eine mündliche Entscheidung angebracht ist, wird die mündliche Zusage umgehend schriftlich bestätigt. Weicht die mündliche Zusage von der schriftlichen Bestätigung ab, so gilt für das Vertragsverhältnis nur die Letztere.

### §4 Stornierung

Führt der Mieter eine Veranstaltung aus einem Grund, den die Technische Universität nicht zu vertreten hat und der auch nicht im Gefahrenbereich der Technischen Universität liegt, nicht durch, so gilt folgendes:

- a) Zeigt der Mieter den Ausfall mehr als 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn an, so ist kein Mietzins zu zahlen.
- b) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung mindestens 3 Monate vor deren Beginn an, so sind 30 % des Mietzinses zu entrichten.
- c) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung mindestens 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung an, so sind 50 % des Mietzinses zu entrichten.
- d) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung weniger als 1 Monat vor deren Beginn an, so ist der volle Mietzins zu entrichten.

### §5 Genehmigungen

Alle evtl. im Zusammenhang mit der Veranstaltung notwendigen Genehmigungen sind vom Mieter umfassend und eigenverantwortlich einzuholen. Sie sind spätestens 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn der TU Darmstadt unaufgefordert vorzulegen.

### §6 Haftung

1) Die Technische Universität übernimmt keine Haftung für den Zustand der überlassenen Flächen, des Zubehörs, der Gebäudeteile und der angrenzenden Gebäudeteile. Die Technische Universität übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden, die dem Veranstalter oder Dritten in Folge der Nutzung entstehen. Ebenso trägt der Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der von ihm genutzten Flächen sowie der Zu- und Abfahrtswege. Es wird der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung empfohlen.

2) Der Mieter verpflichtet sich alle gebotenen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass den Besuchern der Veranstaltung, der Technischen Universität oder dem Land Hessen und deren Bediensteten keinerlei Personen- oder Sachschäden entstehen.

3) Der Mieter hat für sämtliche Personen- und Sachschäden aufzukommen, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltungen, seinen Beauftragten oder ihm selbst sowie der Technischen Universität, dem Land Hessen und deren Bediensteten bei der Benutzung der gemieteten Räume und ihren Zugangswegen entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf ein Eigenverschulden des Eigentümers zurückzuführen sind. Der Mieter hat auch die Technische Universität und das Land Hessen oder einen ihrer Bediensteten von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden.

#### **§7 Filmvorführung**

Bei Filmvorführungen müssen die Sicherheitsvorschriften für Lichtbildvorführungen beachtet werden. Insbesondere ist es gemäß § 33 (1) dieser Vorschriften verboten, in den Gängen des Zuschauerraums Tische, Bänke oder Stühle aufzustellen. Ebenso ist das Stehenbleiben der Zuschauer in den Gängen nicht statthaft.

#### **§8 Untervermietung**

Der Mieter ist zur Untervermietung nicht berechtigt.

#### **§9 Werbemaßnahmen der Veranstalter**

1) Externen Veranstaltern sind übliche Werbemaßnahmen (Plakate, Flyer, Transparente) in den angemieteten Räumlichkeiten während der Veranstaltung kostenlos erlaubt.

2) Falls Organisationseinheiten der TU Darmstadt oder akkreditierte Gruppen der TU Darmstadt den Mietvertrag schließen und Externe, insbesondere Unternehmen, als Veranstaltungspartner gewinnen, sind übliche Werbemaßnahmen der externen Partner (Plakate, Flyer, Transparente) in den angemieteten Räumen während der Veranstaltung erlaubt, sofern Mietvertragspartner und externer Partner eine schriftliche Sponsoring-Vereinbarung über zu erbringende Leistungen und Gegenleistungen getroffen haben. Der Mieter trägt die Verantwortung, dass eine derartige Sponsoring-Vereinbarung abgeschlossen wird. Die Organisationseinheiten der TU Darmstadt oder akkreditierte Gruppen der TU Darmstadt, die Räumlichkeiten anmieten, sind verpflichtet, evtl. Veranstaltungspartner im Mietantrag zu nennen.

3) Sämtliche gewünschte Werbe-Aktivitäten müssen in dem Mietantrag dargelegt werden. Die TU Darmstadt behält sich vor solche Werbemaßnahmen zu untersagen, die ihren grundsätzlichen Werten nicht entsprechen.

4) Sämtliche Werbemaßnahmen im Sinne des Abs. 1 und 2 sind nach Veranstaltungsende vom Mieter zu entfernen. Anderenfalls werden diese kostenpflichtig entfernt.

#### **§10 Schlussbestimmung**

Die festgesetzten Bedingungen gelten ab 01.01.2012

Darmstadt, den 07. Dezember 2011

Der Präsident  
Der Technischen Universität Darmstadt

In Vertretung



Dr. Manfred Efinger, Kanzler